

RS OGH 1971/3/31 5Ob51/71, 5Ob315/03i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.1971

Norm

ABGB §836 C

ABGB §837 D

ABGB §1020

Rechtssatz

Die im fremden Namen geführte Hausverwaltung beruht auf einem Vollmachtsverhältnis und Auftragsverhältnis des Alleineigentümers oder der Mehrheit der Miteigentümer des Hauses. Die Mehrheit der Miteigentümer kann jederzeit den Verwalter abberufen, bzw einen Wechsel in der Person des Verwalters vornehmen. Bei einhelliger Abberufung des bisherigen Verwalters tritt zwar die Vertretungsbefugnis des zuletzt bestellten Verwalters außer Kraft, doch lebt deshalb allein nicht jener Rechtszustand wieder auf, wie er vor der Bestellung des letzten Verwalters bestand, sondern kommt die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache wieder allen Teilhabern insgesamt zu (§ 833 ABGB).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 51/71

Entscheidungstext OGH 31.03.1971 5 Ob 51/71

Veröff: MietSlg 23094 = JBI 1972,422 (abl Welser) = ImmZ 1972,314

- 5 Ob 315/03i

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 315/03i

Auch; nur: Die im fremden Namen geführte Hausverwaltung beruht auf einem Vollmachtsverhältnis und Auftragsverhältnis des Alleineigentümers oder der Mehrheit der Miteigentümer des Hauses. Die Mehrheit der Miteigentümer kann jederzeit den Verwalter abberufen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0013739

Dokumentnummer

JJR_19710331_OGH0002_0050OB00051_7100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at